

Alte Finanzordnung	Anmerkung	Neue Finanzordnung
<p align="center">Finanzordnung</p> <p>des Hessischen Leichtathletik-Verbandes in der Fassung vom 25.11.2000 geändert von der Verbandsvollversammlung am 23.04.2016 geändert vom Verbandstag am 22.04.2017 geändert vom Verbandstag am 15.11.2019</p>		<p align="center">Finanzordnung</p> <p>des Hessischen Leichtathletik-Verbandes in der Fassung vom 25.11.2000 geändert von der Verbandsvollversammlung am 23.04.2016, geändert vom Verbandstag am 22.04.2017, geändert vom Verbandstag am 15.11.2019</p>
		<p align="center">Vorbemerkung: Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Ordnung ist stets gleichzeitig die weibliche und die diverse gemeint und umgekehrt!</p>
<p>Grundsatz: Die dem HLV für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten!</p>	<p>Erst das Ausschreiben eines Begriffes und dann die Abkürzung!</p>	<p>Grundsatz: Die dem Hessischen Leichtathletik - Verband (HLV) für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten!</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich</p>		<p>§ 1 Geltungsbereich</p>
<p>(1) Diese Finanzordnung regelt die Wirtschaftsführung sowie das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Hessischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (HLV) einschließlich seiner Untergliederungen.</p>	<p>Analog s. o.</p>	<p>(1) Diese Finanzordnung regelt die Wirtschaftsführung sowie das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des HLV einschließlich seiner Untergliederungen.</p>
<p>(2) Werden Mittel des HLV eingesetzt, für die andere Bewirtschaftungsgrundsätze oder -richtlinien bestehen, so gelten diese abweichend von dieser Finanzordnung.</p>		<p>(2) Werden Mittel des HLV eingesetzt, für die andere Bewirtschaftungsgrundsätze oder -richtlinien bestehen, so gelten diese abweichend von dieser Finanzordnung.</p>
<p>§ 2 Haushaltsplan</p>		<p>§ 2 Haushaltsplan</p>

(1) Grundlage für die Wirtschaftsführung des HLV bildet der Haushaltsplan, der die Einnahmen und Ausgaben aller Gliederungen des Verbandes enthalten soll.	Sprachlich eleganter!	(1) Die Grundlage für die Wirtschaftsführung des HLV bildet der Haushaltsplan, der die Einnahmen und Ausgaben aller Gliederungen des Verbandes enthalten soll.
(2) Er wird für jedes Geschäftsjahr vom Vizepräsidenten Finanzen aufgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Vorschlag des Gebrauchs einer Abkürzung aufgrund häufiger Nennung! Neue Zeile ohne Leerzeile, da neuer Punkt!	(2) Er wird für jedes Geschäftsjahr vom Vizepräsidenten Finanzen (VP Finanzen) aufgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Der Vizepräsident Finanzen legt den Haushaltsplanentwurf dem Präsidium zur Billigung vor. Die Genehmigung erfolgt durch den Verbandstag, in den Jahren ohne Verbandstag durch den Verbandsrat.	Strichaufzählung statt Fließtext zur besseren Übersichtlichkeit!	(3) Der VP Finanzen legt den Haushaltsplanentwurf dem Präsidium zur Billigung vor. Die Genehmigung erfolgt - durch den Verbandstag, - in den Jahren ohne Verbandstag durch den Verbandsrat.
(4) Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres enthalten. Er ist nach dem Kontenplan des HLV zu gliedern.		(4) Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres enthalten. Er ist nach dem Kontenplan des HLV zu gliedern.
(5) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.		(5) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
(6) Für die Einhaltung der Haushaltsansätze in den einzelnen Fachbereichen sind die jeweiligen Vizepräsidenten und Fachwarte dem Präsidium gegenüber verantwortlich.	Satzumbau zur Verstärkung der Verantwortlichkeiten!	(6) Die jeweiligen Vizepräsidenten und Fachwarte sind dem Präsidium gegenüber für die Einhaltung der Haushaltsansätze in den einzelnen Fachbereichen verantwortlich.
(7) Sollte sich im Verlauf des Geschäftsjahres herausstellen, dass einzelne Ausgabenansätze nicht ausreichen bzw. unvorhergesehene		(7) Sollte sich im Verlauf des Geschäftsjahres herausstellen, dass einzelne Ausgabenansätze nicht ausreichen bzw. unvorhergesehene

<p>Einnahmeausfälle eintreten, kann das Präsidium Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der Deckung mit anderen Ausgabepositionen des Kostenplanes bzw. im Rahmen der Gesamteinnahmen beschließen.</p>		<p>Einnahmeausfälle eintreten, kann das Präsidium Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der Deckung mit anderen Ausgabepositionen des Kostenplanes bzw. im Rahmen der Gesamteinnahmen beschließen.</p>
<p>(8) Sollte erkennbar werden, dass die Ausgaben die Einnahmen insgesamt übersteigen, oder sollten außerplanmäßige Ausgaben notwendig werden, muss der Vizepräsident Finanzen einen Nachtragshaushalt gemäß Absatz 3 einbringen, über den der Verbandsrat bzw. die Verbandsvollversammlung (VVV) zu entscheiden hat.</p>	<p>„gemäß Absatz 3“ suggeriert, dass dort etwas zum Prozedere aufgeführt ist! Zukünftig VVV nicht mehr existent!</p>	<p>(8) Sollte sich im Verlauf des Geschäftsjahres herausstellen, dass die Ausgaben die Einnahmen insgesamt übersteigen, oder sollten außerplanmäßige Ausgaben notwendig werden, muss der VP Finanzen einen Nachtragshaushalt analog Absatz 3 einbringen, über den der Verbandstag bzw. in Jahren ohne Verbandstag der Verbandsrat zu entscheiden hat.</p>
<p>(9) Außerplanmäßige ausgabenwirksame Rechtsgeschäfte kann das Präsidium abschließen. In eilbedürftigen Fällen kann der Vizepräsident Finanzen bis zu Euro 2.500, - vorab entscheiden.</p>	<p>Satzumbau zur Herausstellung, wer tätig wird! „Darf“ statt „kann“, weil es eine Erlaubnis ist und nicht eine Fähigkeit betrifft! Neue Zeile ohne Leerzeile, da neuer Punkt! „darf“/ „kann“ - s. o.</p>	<p>(9) Das Präsidium darf außerplanmäßige, ausgabenwirksame Rechtsgeschäfte bis zu einer Einzelfallhöhe von 25.000, - € abschließen. In eilbedürftigen Fällen darf der VP Finanzen bis zu Euro 2.500, - vorab entscheiden.</p>
<p>§ 3 Rücklagen</p>		<p>§ 3 Rücklagen</p>
<p>(1) Der HLV soll im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rücklagen bilden: 1. zweckgebundene Rücklagen § 62 Abs. 1, Nr. 1 + 2 Abgabenordnung (AO), 2. freie Rücklagen § 62 Abs. 1, Nr. 3 AO),</p>		<p>(1) Der HLV soll im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rücklagen bilden: 1. zweckgebundene Rücklagen i. S. d. § 62, Abs. 1, Nr. 1 + 2 Abgabenordnung (AO), 2. freie Rücklagen i. S. d. § 62 Abs. 1, Nr. 3 AO.</p>
<p>(2) Die Auflösung oder Minderung der</p>		<p>(2) Die Auflösung oder Minderung der</p>

<p>zweckgebundenen Rücklagen kann nur durch den Verbandsrat erfolgen.</p>		<p>zweckgebundenen Rücklagen kann nur durch den Verbandstag, in Jahren zwischen diesen durch den Verbandsrat erfolgen.</p>
<p>§ 4 Jahresabschluss</p>		<p>§ 4 Jahresabschluss</p>
<p>(1) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres sind vom Vizepräsidenten Finanzen folgende Jahresabschlüsse zu erstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsabschluss ohne Untergliederungen Dieser Abschluss (Einnahme-/Überschussrechnung) ist nach kameralistischen Buchungsgrundsätzen aufzustellen. Er korrespondiert mit dem Haushaltsplan und ist diesem gegenüberzustellen. 2. Offizieller Jahresabschluss, Vermögensübersicht, Inventarverzeichnis <ol style="list-style-type: none"> a) Dieser Abschluss (Einnahme-/Überschussrechnung) ist nach kaufmännischen Buchführungsgrundsätzen aufzustellen und beinhaltet auch die Einnahmen und Ausgaben der Untergliederungen. Er dient in erster Linie zur Vorlage bei Behörden etc. b) In der Vermögensübersicht ist das Vermögen der Untergliederungen aufzunehmen. c) Im Inventarverzeichnis ist das Gesamtinventar des HLV inklusive der Untergliederungen aufzunehmen. 	<p>„Offizieller“ sollte gestrichen werden, da es den Eindruck erweckt, dass Ziff. 1 „inoffiziell“ ist! Zudem Einfügen der Artikel, da drei unterschiedliche Geschlechter!</p> <p>Vermeiden einer sprachlichen Doppelung!</p>	<p>(1) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres sind vom VP Finanzen folgende Jahresabschlüsse zu erstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsabschluss ohne Untergliederungen Dieser Abschluss (Einnahme-/Überschussrechnung) ist nach kameralistischen Buchungsgrundsätzen aufzustellen. Er korrespondiert mit dem Haushaltsplan und ist diesem gegenüberzustellen. 2. Dazu zählen auch der ordentliche Jahresabschluss, die Vermögensübersicht, das Inventarverzeichnis! <ol style="list-style-type: none"> a) Dieser Abschluss (Einnahme-/Überschussrechnung) ist nach kaufmännischen Buchführungsgrundsätzen aufzustellen und beinhaltet auch die Einnahmen und Ausgaben der Untergliederungen. Er dient in erster Linie zur Vorlage bei Behörden etc. b) In die Vermögensübersicht ist das Vermögen der Untergliederungen aufzunehmen. c) Das Inventarverzeichnis umfasst das Gesamtinventar des HLV inklusive das der Untergliederungen.

<p>(2) Der Vizepräsident Finanzen legt dem Präsidium die Jahresabschlüsse sowie die und Vermögensübersicht vor, macht Vorschläge zur Deckung bzw. Verwendung des Differenzbetrages zwischen Einnahmen und Ausgaben und leitet die Jahresabschlüsse sowie die Vermögensübersicht über das Präsidium an den Verbandstag - in den Jahren zwischen den Verbandstagen an den Verbandsrat - zur Entscheidung weiter.</p>	<p>In Ziff. 1 ist von „Haushaltsabschluss“ und in Ziff. 2 von „Jahresabschluss“ geschrieben; deshalb sollten die Begriffe übernommen und nicht durch „Jahresabschlüsse“ ersetzt werden! s. o.</p> <p>Probleme mit den Begrifflichkeiten! Deshalb „neutrale“ Formulierung!</p>	<p>(2) Der VP Finanzen legt dem Präsidium den Haushalts- und den Jahresabschluss sowie die Vermögensübersicht vor, macht Vorschläge zur Deckung des Differenzbetrages zwischen Einnahmen und Ausgaben bzw. Verwendung von Mehreinnahmen und leitet die Abschlüsse sowie die Vermögensübersicht über das Präsidium an den Verbandstag - in den Jahren zwischen den Verbandstagen an den Verbandsrat - zur Entscheidung weiter.</p>
<p>(3) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in den Abschlüssen des Jahres zu erfassen, in denen sie eingegangen bzw. geleistet worden sind.</p>		<p>(3) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in den Abschlüssen des Jahres zu erfassen, in denen sie eingegangen bzw. geleistet worden sind.</p>
<p>(4) Dem Verbandstag sind alle Haushaltsabschlüsse ab dem Jahr des letzten ordentlichen Verbandstages und der offizielle Jahresabschluss mit der Vermögensübersicht vorzulegen.</p>		<p>(4) Dem Verbandstag sind der Haushalts- und der Jahresabschluss sowie die Vermögensübersicht des letzten abgelaufenen Jahres vorzulegen.</p> <p>In den Jahren zwischen den Verbandstagen sind die o. a. Entscheidungsgrundlagen dem Verbandsrat vorzulegen.</p>
<p>§ 5 Vizepräsident Finanzen</p>		<p>§ 5 Vizepräsident Finanzen</p>
<p>(1) Der Vizepräsident Finanzen ist für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung, Erstellung der Jahresabschlüsse, die Überwachung des Haushaltsplans und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.</p>	<p>Strichaufzählung statt Fließtext zur besseren Übersichtlichkeit!</p> <p>s. o.</p> <p>Reicht „Beachtung“ oder muss es nicht</p>	<p>(1) Der VP Finanzen ist für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Finanzplanung, - die Erstellung des Haushalts- und des Jahresabschlusses, - die Überwachung des Haushaltsplans und - die Einhaltung wirtschaftlicher Grundsätze.

	vielmehr die „Einhaltung“ sein?	
(2) Er überwacht die Kassengeschäfte des Verbandes einschließlich der Kreise nach den Bestimmungen dieser Finanzordnung. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter mit der Kassenverwaltung beauftragt sind.	Neue Zeile, da neuer Punkt. Geht es um die Kreiskassierer? Dann wohl nicht „Neben-“, sondern „Ehren“amt!?	(2) Er überwacht die Kassengeschäfte des Verbandes einschließlich der Kreise nach den Bestimmungen dieser Finanzordnung. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt- oder ehren amtliche Mitarbeiter mit der Kassenverwaltung beauftragt sind.
(3) Der Vizepräsident Finanzen regelt das Anordnungswesen im Verband und in der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Präsidenten.		(3) Der VP Finanzen regelt das Anordnungswesen im Verband und in der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Präsidenten.
(4) Der Vizepräsident Finanzen ist für die wirtschaftliche Planung und Abwicklung der Verbandsveranstaltungen zuständig.		(4) Der VP Finanzen ist für die wirtschaftliche Planung und Abwicklung der Verbandsveranstaltungen ab Landesebene und höher in Abstimmung mit dem Geschäftsführer Verbandsmanagement und dem Fachwart Wettkampfwesen zuständig.
§ 6 Verbandsgeschäftsstelle		§ 6 Verbandsgeschäftsstelle
(1) Die Verbandsgeschäftsstelle führt die Bücher und verwaltet die Kasse des HLV. Andere Stellen des HLV sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegen zu nehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Präsidium für den Einzelfall oder eine Reihe gleichgelagerter Fälle getroffen worden sind.		(1) Die Verbandsgeschäftsstelle führt die Bücher und verwaltet die Kasse des HLV. Andere Stellen des HLV sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Präsidium für den Einzelfall oder eine Reihe gleichgelagerter Fälle getroffen worden sind.
(2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind mit ihrer internen Arbeitsverteilung nach den		(2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind mit ihrer internen Arbeitsverteilung nach den

<p>Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für alle Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten verantwortlich, die durch bzw. über die Verbandsgeschäftsstelle abgewickelt werden; dies sind vor allem die ordnungsgemäße Buchführung, die ordnungsgemäße Abführung der Steuern und Sozialversicherungsabgaben, die Überwachung des Zahlungsverkehrs und die Abwicklung der Kassengeschäfte sowie die Information des Vizepräsidenten Finanzen über die Kontostände. Das Präsidium kann die Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung an ein autorisiertes Unternehmen vergeben.</p>	<p>Das sind zwei Sätze!</p> <p>„darf“/„kann“ - s. o.!</p>	<p>Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für alle Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten verantwortlich, die durch bzw. über die Verbandsgeschäftsstelle abgewickelt werden. Dies sind vor allem die ordnungsgemäße Buchführung, die ordnungsgemäße Abführung der Steuern und Sozialversicherungsabgaben, die Überwachung des Zahlungsverkehrs und die Abwicklung der Kassengeschäfte sowie die Information des VP Finanzen über die Kontostände. Das Präsidium darf die Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung an ein autorisiertes Unternehmen vergeben.</p>
<p>(3) Der hauptamtliche Buchhalter (Finanzreferent) ist für die ordnungsgemäße Verbuchung der Geschäftsvorfälle verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Kontenplan des HLV zu erfassen. Sie sind zeitnah vorzunehmen.</p>		<p>(3) Der hauptamtliche Buchhalter (Finanzreferent) ist für die ordnungsgemäße Verbuchung der Geschäftsvorfälle verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Kontenplan des HLV zu erfassen. Sie sind zeitnah vorzunehmen.</p>
<p>(4) Alle Einnahmen und Ausgaben sind vollständig zu buchen. Für jede Buchung muss ein Beleg vorhanden sein.</p>		<p>(4) Alle Einnahmen und Ausgaben sind vollständig zu buchen. Für jede Buchung muss ein Beleg vorhanden sein.</p>
<p>§ 7 Zahlungsverkehr</p>		<p>§ 7 Zahlungsverkehr</p>
<p>(1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Bankkonten des Verbandes abzuwickeln.</p>		<p>(1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Bankkonten des Verbandes abzuwickeln.</p>
<p>(2) Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu</p>		<p>(2) Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie</p>

prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.		nach steuerlichen Vorschriften zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.
(3) Die Verfügungsberechtigung über die Bankkonten des HLV regelt der Vizepräsident Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Im unbaren Zahlungsverkehr sind immer zwei Unterschriften der Verfügungsberechtigten erforderlich.		(3) Die Verfügungsberechtigung über die Bankkonten des HLV regelt der VP Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Im unbaren Zahlungsverkehr sind immer zwei Unterschriften der Verfügungsberechtigten erforderlich.
(4) Zur Abwicklung von Bargeldgeschäften kleineren Umfangs unterhält die Verbandsgeschäftsstelle eine Bargeldkasse.		(4) Zur Abwicklung von Bargeldgeschäften kleineren Umfangs unterhält die Verbandsgeschäftsstelle eine Bargeldkasse.
§ 8 Prüfungswesen		§ 8 Prüfungswesen
(1) Die Wahl der Kassenprüfer ergibt sich aus § 13 der HLV-Satzung.	Da es zunächst immer um eigenes Verbandsrecht geht, erscheint der Verweis auf „HLV“-Satzung entbehrlich!	(1) Die Wahl der Kassenprüfer ergibt sich aus § 13 Satzung.
(2) Die Kassenprüfer nehmen die Aufgaben zu zweit wahr. Der Vizepräsident Finanzen ist über die Prüfungstermine zu unterrichten.		(2) Die Kassenprüfer nehmen die Aufgaben zu zweit wahr. Der VP Finanzen ist über die Prüfungstermine zu unterrichten.
(3) Die Prüfung erstreckt sich auf: <ul style="list-style-type: none"> • die Bargeldkasse in der Verbandsgeschäftsstelle, • die Stände (Salden) der Bankkonten, • die Einhaltung des Haushaltsplans nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze, • die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, • die ordnungsgemäße Buchung von Einnahmen und Ausgaben, 		(3) Die Prüfung erstreckt sich auf: <ul style="list-style-type: none"> • die Bargeldkasse in der Verbandsgeschäftsstelle, • die Stände (Salden) der Bankkonten, • die Einhaltung des Haushaltsplans nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze, • die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, • die ordnungsgemäße Buchung von Einnahmen und Ausgaben,

<ul style="list-style-type: none"> • die Jahresabschlüsse den Haushalts- und den Jahresabschluss und die Vermögensübersicht. 	s. o.	<ul style="list-style-type: none"> • bei den Abschlüssen auf den Haushalts- und den Jahresabschluss sowie die Vermögensübersicht.
(4) Zur Durchführung der in Absatz 3 aufgeführten Prüfungsaufgaben sind den Kassenprüfern jederzeit Einblick in alle gewünschten Unterlagen zu gewähren sowie die erbetenen mündlichen Erläuterungen zu geben.		(4) Zur Durchführung der in Absatz 3 aufgeführten Prüfungsaufgaben sind den Kassenprüfern jederzeit Einblick in alle gewünschten Unterlagen zu gewähren sowie die erbetenen mündlichen Erläuterungen zu geben.
(5) Über jede durchgeführte Prüfung ist von den Kassenprüfern eine Niederschrift zu fertigen und dem Präsidium zuzuleiten.		(5) Über jede durchgeführte Prüfung ist von den Kassenprüfern eine Niederschrift zu fertigen und dem Präsidium zuzuleiten.
(6) Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag - in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsrat - ihren Prüfungsbericht und machen einen Vorschlag zur Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen und des Präsidiums hinsichtlich der Finanz- und Wirtschaftsführung.		(6) Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag - in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsrat - ihren Prüfungsbericht und stellen einen Antrag auf Entlastung des VP Finanzen und des Präsidiums hinsichtlich der Finanz- und Wirtschaftsführung.
(7) Die Kassenprüfer können bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Belege, Kontostände und sonstigen Unterlagen vollständig oder in Stichproben prüfen. Der Umfang ihrer Prüfungstätigkeit ist in den Prüfungsberichten darzustellen.	Gem. Abs. 5 wird nur eine Niederschrift (= ein Bericht) gefertigt!	(7) Die Kassenprüfer können bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Belege, Kontostände und sonstigen Unterlagen vollständig oder in Stichproben prüfen. Der Umfang ihrer Prüfungstätigkeit ist im Prüfungsbericht darzustellen.
(8) Der ordentliche Jahresabschluss (§ 4, Abs. 1, Ziff. 2a) ist den Kassenprüfern mindestens sieben Tage vor dem Termin des Verbandstages bzw. Verbandsrates zur Kenntnis zu geben.	Verbandsrat bedarf der Ergänzung „Sitzung“ im Gegensatz zu VT.	(8) Der Jahresabschluss gem. § 4, Abs. 1, Ziff. 2a ist den Kassenprüfern mindestens sieben Tage vor dem Termin des Verbandstages bzw. der Sitzung des Verbandsrates zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Kostenerstattung / Aufwandsentschädigung		§ 9 Kostenerstattung / Aufwandsentschädigung
(1) Mitarbeiter, die Aufgaben für den HLV oder im Auftrag der Verbandsorgane wahrnehmen, erhalten ihre dabei entstandenen Auslagen erstattet.		(1) Mitarbeiter, die Aufgaben für den HLV oder im Auftrag der Verbandsorgane wahrnehmen, erhalten ihre dabei entstandenen Auslagen erstattet.
(2) Ehrenamtlich tätigen Personen und Funktionsträgern kann als Ersatz der Auslagen und eines möglichen Einkommens- und Verdienstausschlag für jeden Tag, an dem sie im Auftrag des HLV tätig werden, eine Entschädigung, auch in Form eines pauschalierten Aufwandsersatzes, nach steuerrechtlichen Vorgaben und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt werden. Hierüber entscheidet der Verbandsrat auf Vorschlag des Präsidiums.	Genetiv	(2) Ehrenamtlich tätigen Personen und Funktionsträgern kann als Ersatz der Auslagen und eines möglichen Einkommens- und Verdienstausschlags für jeden Tag, an dem sie im Auftrag des HLV tätig werden, eine Entschädigung, auch in Form eines pauschalierten Aufwandsersatzes, nach steuerrechtlichen Vorgaben und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt werden. Hierüber entscheidet der Verbandsrat auf Vorschlag des Präsidiums.
(3) Für Reisen, die zur Erledigung der Verbandsaufgaben notwendig sind, gilt die Reisekostenordnung (RKO) des HLV.		(3) Für Reisen, die zur Erledigung der Verbandsaufgaben notwendig sind, gilt die Reisekostenordnung (RKO) des HLV.
(4) Kostenerstattungen / Aufwandsentschädigungen eines Jahres können nur bis max. zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres geltend gemacht werden.	In Anlehnung daran, dass so wenige Überhänge wie möglich ins nächste Jahr übernommen werden sollten!	(4) Kostenerstattungen / Aufwandsentschädigungen eines Jahres können nur bis max. zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres geltend gemacht werden, wobei das Abrechnen im laufenden Geschäftsjahr anzustreben ist.
§ 10 Untergliederungen des Verbandes		§ 10 Untergliederungen des Verbandes
(1) Die Kreise sind regionale, rechtlich unselbständige Untergliederungen. Sie	Neue Rechtschreibung	(1) Die Kreise sind regionale, rechtlich unselbständige Untergliederungen. Sie

<p>besitzen keine eigene Finanzhoheit und erhalten vom HLV Zuweisungen (Etatmittel). Die Verbandsvollversammlung (VVV) legt den Verteilerschlüssel der HLV-Zuweisungen an die Kreise fest. Zudem haben die Kreise die Möglichkeit, eigene Mittel im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Verbandes zu erwirtschaften und über sie zu verfügen, soweit die Höhe der durchschnittlichen Jahresausgaben nicht überschritten wird (sogenannte freie Rücklage). Darüber hinaus ist die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage für besondere Projekte (z. B. Anschaffung einer Zeitmessanlage, Windmesser, EDV, Fortbildungsmaßnahmen) zulässig, die dem Präsidium im Zuge der Abgabe des jährlichen Kreis-Kassenabschlusses angezeigt werden. Die Bildung besonderer Rücklagen ist für die Dauer von fünf Jahren zulässig. Danach muss die Anschaffung spätestens getätigt werden.</p>	<p>Zukünftig keine VVV mehr!</p> <p>Neue Zeile, da neuer Punkt.</p>	<p>besitzen keine eigene Finanzhoheit und erhalten vom HLV Zuweisungen (Etatmittel). Der Verbandsrat legt den Verteilerschlüssel der HLV-Zuweisungen an die Kreise fest. Zudem haben die Kreise die Möglichkeit, eigene Mittel im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Verbandes zu erwirtschaften und über sie zu verfügen, soweit die Höhe der durchschnittlichen Jahresausgaben nicht überschritten wird (sogenannte freie Rücklage).</p> <p>Darüber hinaus ist die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage für besondere Projekte (z. B. Anschaffung einer Zeitmessanlage, Windmesser, EDV, Fortbildungsmaßnahmen) zulässig, die dem Präsidium im Zuge der Abgabe des jährlichen Kreis-Kassenabschlusses angezeigt werden. Die Bildung besonderer Rücklagen ist für die Dauer von fünf Jahren zulässig. Danach muss die Anschaffung spätestens getätigt werden.</p>
<p>(2) Gelder der Kreise, die die Höhe der zulässigen freien Rücklage übersteigen und nicht für zweckgebundene Projekte benötigt werden, sind auf eines der Hauptkonten des Verbandes abzuführen bzw. werden vom Vizepräsidenten Finanzen eingezogen. Diese Finanzmittel sind in einer gesonderten Kostenstelle zu verwalten. Über die Verteilung dieser Finanzmittel entscheidet die Verbandsvollversammlung.</p>	<p>Zukünftig keine VVV mehr!</p>	<p>(2) Gelder der Kreise, die die Höhe der zulässigen freien Rücklage übersteigen und nicht für zweckgebundene Projekte benötigt werden, sind auf eines der Hauptkonten des Verbandes abzuführen bzw. werden vom VP Finanzen eingezogen. Diese Finanzmittel sind in einer gesonderten Kostenstelle zu verwalten. Über die Verteilung dieser Finanzmittel erstellt der Fachausschuss Kreise einen Vorschlag, über den der Verbandsrat entscheidet.</p>

<p>(3) Die Kreise haben keine eigene Kassenführung. Die Verbandskasse unterhält in den Kreisen Nebenkassen (Kreiskassen), über die Einnahmen und Ausgaben abgewickelt werden.</p>		<p>(3) Die Kreise haben keine eigene Kassenführung. Die Verbandskasse unterhält in den Kreisen Nebenkassen (Kreiskassen), über die Einnahmen und Ausgaben abgewickelt werden.</p>
<p>(4) Die Kreise haben dem Vizepräsidenten Finanzen folgendes vorzulegen: 1. Zum Stichtag 30. 06. eines jeden Jahres einen Finanzstatus mit Ausweis der Vermögensbestände auf entsprechendem Vordruck. Abgabetermin: 31.07. 2. Zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres den Kassenbericht, Jahresabschluss und das Inventarverzeichnis mit den Originalbelegen, den vollständigen Bankauszügen und ggf. einer Kopie des letzten Sparbuchauszuges. Hierzu sind die vom Vizepräsidenten Finanzen bereit gestellten Abschlussvordrucke zu verwenden. In diesen sind alle Einnahmen und Ausgaben des Jahres lückenlos aufzuführen. Abgabetermin: 31.01.</p>	<p>„Zum“ beinhaltet den Vorlagetermin! s. o.</p>	<p>(4) Die Kreise haben dem VP Finanzen gem. § 19, Abs. 5, a und b) Verwaltungsordnung folgendes vorzulegen: 1. Mit Stichtag 30. 06. eines jeden Jahres einen Finanzstatus mit Ausweis der Vermögensbestände auf entsprechendem Vordruck. Abgabetermin: 31.07. 2. Mit Stichtag 31.12. eines jeden Jahres den Kassenbericht, den Jahresabschluss und das Inventarverzeichnis mit den Originalbelegen, den vollständigen Bankauszügen und ggf. einer Kopie des letzten Sparbuchauszuges. Hierzu sind die vom VP Finanzen bereitgestellten Abschlussvordrucke zu verwenden. In diesen sind alle Einnahmen und Ausgaben des Jahres lückenlos aufzuführen. Abgabetermin: 31.01. des Folgejahres.</p>
<p>(5) Über die im Besitz der Kreise und im Eigentum des HLV befindlichen Gegenstände und Anlagegüter ist ein Inventarverzeichnis zu führen, das jährlich fortzuschreiben ist. Zu- und Abgänge sind besonders zu vermerken. Die Inventargegenstände sind dem Vizepräsidenten Finanzen zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres auf besonderem Vordruck mitzuteilen.</p>	<p>s. o.</p>	<p>(5) Über die im Besitz der Kreise und im Eigentum des HLV befindlichen Gegenstände und Anlagegüter ist ein Inventarverzeichnis zu führen, das jährlich fortzuschreiben ist. Zu- und Abgänge sind besonders zu vermerken. Die Inventargegenstände sind dem VP Finanzen mit Stichtag 31.12. eines jeden Jahres auf besonderem Vordruck mitzuteilen.</p>

Abgabetermin: 31.01.		Abgabetermin: 31.01. des Folgejahres.
(6) Die Bankkonten der Kreise haben auf den Namen des HLV mit Zusatzvermerk des entsprechenden Kreises zu lauten. Der Kreisvorsitzende und der Kreiskassenwart erhalten von dem Präsidenten des HLV die entsprechende Vollmacht, um Bankkonten zu unterhalten. Neben den Kreisvertretern hat der Vizepräsidenten Finanzen Kontenvollmacht.	„Grundsätzlich“, weil aufgrund räumlicher Gegebenheiten auch der Stellvertreter Kontovollmacht erhalten könnte! „vom“ = sprachlich eleganter! Neue Zeile, da weitere Person!	(6) Die Bankkonten der Kreise haben auf den Namen des HLV mit Zusatzvermerk des entsprechenden Kreises zu lauten. Grundsätzlich der Kreisvorsitzende und der Kreiskassenwart erhalten vom Präsidenten die entsprechende Vollmacht, um Bankkonten zu unterhalten. Neben den Kreisvertretern haben der Präsident und der VP Finanzen Kontenvollmacht.
(7) Der Handelnde Die Handelnden des Kreises haftet persönlich, soweit die erteilte Vollmacht überschritten wird.	Lt. Abs. 6 handelt es sich um zwei Personen!	(7) Die Handelnden des Kreises haften persönlich, soweit die erteilte Vollmacht überschritten wird.
(8) Die Bevollmächtigung erfolgt zur selbstständigen Erledigung aller Geschäfte, die zur Vorbereitung und Durchführung von allen dem Kreis obliegenden Aufgaben und Maßnahmen notwendig sind, soweit der dem Kreis zustehende Etat nicht überschritten wird und die Geschäfte im Namen des Hessischen Leichtathletik-Verbandes sowie des jeweiligen Kreises getätigt werden.		(8) Die Bevollmächtigung erfolgt zur selbstständigen Erledigung aller Geschäfte, die zur Vorbereitung und Durchführung von allen dem Kreis obliegenden Aufgaben und Maßnahmen notwendig sind, soweit der dem Kreis zustehende Etat nicht überschritten wird und die Geschäfte im Namen des Hessischen Leichtathletik-Verbandes sowie des jeweiligen Kreises getätigt werden.
(9) Für Anschaffungen von Wirtschaftsgütern, Gegenständen oder technischen Geräten mit einem Anschaffungspreis von über 1.000,00 € (netto) ist die vorherige Zustimmung des HLV-Präsidiums einzuholen.		(9) Für Anschaffungen von Wirtschaftsgütern, Gegenständen oder technischen Geräten mit einem Anschaffungspreis von über 1.000,00 € ist die vorherige Zustimmung des HLV-Präsidiums einzuholen.
(10) Kredit-, Versicherungs-, Rechtsberatungs-, Miet- oder Leasingverträge können ohne Zustimmung des Präsidiums nicht		(10) Kredit-, Versicherungs-, Rechtsberatungs-, Miet- oder Leasingverträge können ohne Zustimmung des Präsidiums nicht

eingegangen werden.		eingegangen werden.
(11) Bei allen Belegen ist aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen darauf zu achten, dass diese auf den Namen des HLV mit Zusatzvermerk des entsprechenden Kreises und nicht beispielsweise auf den Namen eines Mitarbeiters oder einer Firma lauten.		(11) Bei allen Belegen ist aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen darauf zu achten, dass diese auf den Namen des HLV mit Zusatzvermerk des entsprechenden Kreises und nicht beispielsweise auf den Namen eines Mitarbeiters oder einer Firma lauten.
(12) § 13 der HLV-Satzung (Kassenprüfer) gilt entsprechend für die Kreise.	„HLV“-Zusatz entfällt, da es um den HLV geht!	(12) § 13 Satzung (Kassenprüfer) gilt entsprechend für die Kreise.
(13) Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (früher Spendenbescheinigungen) ist ausschließlich dem Vizpräsidenten Finanzen oder einem Vertreter vorbehalten. Die Kreise sind zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nicht berechtigt.		(13) Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (früher Spendenbescheinigungen) ist ausschließlich dem VP Finanzen oder einem Vertreter vorbehalten. Deshalb sind alle Spenden ausschließlich auf den HLV-Haupt- und nicht auf Kreiskonten zu sammeln. Die Kreise sind zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nicht berechtigt.
(14) Zuwendungen (Spenden) der Kreise an Dritte dürfen lediglich an als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen/Träger erfolgen und bedürfen bei Überschreitung von 100,00 € der Zustimmung des HLV-Präsidiums.		(14) Zuwendungen (Spenden) der Kreise an Dritte dürfen lediglich an als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen/Träger erfolgen und bedürfen bei Überschreitung von 100,00 € der Zustimmung des HLV-Präsidiums.
(15) Bei unentschuldigtem Fehlen bei Verbandstag, Verbandsvollversammlung sowie HLV-Jugendtag werden 50% der Kreis-Etatmittel nicht ausbezahlt und auf die anderen Kreise verteilt.	2 x sprachlich eleganter + 1 x Aufführen einer Folgemaßnahme!	(15) Bei unentschuldigtem Fehlen beim Verbandstag sowie beim HLV-Jugendtag werden 50% der Kreis-Etatmittel nicht ausbezahlt, sondern im Folgejahr auf die anderen Kreise verteilt.

<p>(16) Für jeden Einzelfall der Nichtbeachtung des § 19 Abs. 3 d) der Verwaltungsordnung werden 25% der Kreis-Etatmittel nicht ausbezahlt und auf die anderen Kreise verteilt. Bei Mehrfachverstößen werden bis zu 50 % der Kreis-Etatmittel nicht ausbezahlt und auf die anderen Kreise verteilt.</p>	<p>2 x s. o.</p>	<p>(16) Für jeden Einzelfall der Nichtbeachtung des § 19 Abs. 6 d) Verwaltungsordnung (VwO) werden 25% der Kreis-Etatmittel nicht ausbezahlt, sondern auf die anderen Kreise verteilt. Bei Mehrfachverstößen werden bis zu 50 % der Kreis-Etatmittel nicht ausbezahlt, sondern im Folgejahr auf die anderen Kreise verteilt.</p>
<p>(17) Bei mehrfach (mindestens 2 Fälle) ausbleibendem oder verspätetem Einreichen der Abrechnungsbelege gem. § 19 Abs. 3 a), c) der Verwaltungsordnung erfolgen die Übernahme der Kassengeschäfte durch das HLV-Präsidium sowie der Einbehalt von 25% der Kreis-Etatmittel zur Finanzierung der zusätzlichen Tätigkeit in der HLV-Geschäftsstelle.</p>	<p>„Vorlage“ = gleiche Begrifflichkeit wie in Abs. 4! Warum Auslassen der Nennung der halbjährlichen Vorlage?</p>	<p>(17) Bei mehrfach (mindestens 2 Fälle) ausbleibender oder verspätete Vorlage der Abrechnungsbelege i. S. d. § 19 Abs. 5 a) bis c) VwO erfolgt die Übernahme der Kassengeschäfte durch das HLV-Präsidium. Damit einher geht der Einbehalt von 25% der Kreis-Etatmittel zur Finanzierung der zusätzlichen Tätigkeit in der HLV-Geschäftsstelle.</p>
<p>§ 11 Schlussbestimmungen</p>		<p>§ 11 Schlussbestimmungen</p>
<p>Über alle Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen.</p>		<p>Über alle Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des VP Finanzen.</p>
<p>§ 12 Inkrafttreten</p>		<p>§ 12 Inkrafttreten</p>
<p>Die Finanzordnung tritt mit der Genehmigung des Verbandstages, in den Jahren zwischen den Verbandstagen mit der Genehmigung des</p>		<p>Die Finanzordnung tritt mit der Genehmigung des Verbandstages, in den Jahren zwischen den Verbandstagen mit der Genehmigung des Verbandsrates in Kraft.</p>

Verbandsrates bzw. der Verbandsvollversammlung in Kraft.	Zukünftig VVV nicht mehr existent!	
---	------------------------------------	--